

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 42

Donnerstag, 29. November 2018

Seite: 251

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und
Regionalmanagement am 03.12.2018 252

Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund
Verbandsversammlung LAVV am 05.12.2018 252

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes;
Fortgesetzter Betrieb einer bestehenden Biogasanlage und Erweiterung
durch Errichtung und Betrieb eines dritten BHKW-Moduls in Container-
bauweise (1.306 kW FWL / 549 kW el – Gesamtleistung dann 2.575 kW
FWL), einer Gasaufbereitungsanlage, einer Übergabestation, eines Trafos
und einer Umwallung, Änderung des Betriebs (Flexbetrieb) bei gleich-
bleibender Einsatzstoffmenge von 33,13 t/d durch die Biberger & Rohrmeier
Biogas GbR auf dem Grundstück Fl.Nr. 79/0 der Gemarkung Neufahrn,
Gemeinde Neufahrn i. NB; § 16 BImSchG, Nrn. 1.2.2.2 (V) und 8.6.2.2 (V)
des Anhangs 1 zur 4. BImSchV; Nrn. 1.2.2.2 (S) und 8.4.1.2 (S) der Anlage
1 zum UVPG;..... 252

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Montag, 03.12.2018**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, kleiner Sitzungssaal eine
öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Regionalmanagement
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 ÖPNV; Zweckvereinbarung im öffentlichen Personennahverkehr zwischen Stadt und Landkreis Landshut zur Zusammenarbeit im ÖPNV
- 2 Potentialanalyse Direktvermarktung - Abschlussbericht und weiteres Vorgehen
- 3 Fortführung Regionalmanagement Landshut -Zustimmung Zweckvereinbarung
- 4 LAG-Management; Verwendung von Fördermitteln

(Nr. 18 vom 22.11.2018)

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Mittwoch, 05.12.2018**, um **16:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, kleiner Sitzungssaal eine
Verbandsversammlung LAVV
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Anpassungen Tarifzonenplan
- 2 LAVV Tarifbestimmungen, allgemeine Tarifhinweise
- 3 Einnahmenaufteilungsrichtlinie
- 4 Tarifblatt
- 5 Öffentlichkeitsarbeit
- 6 Terminplan 2019

(Nr. LAVV vom 28.11.2018)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes;

Fortgesetzter Betrieb einer bestehenden Biogasanlage und Erweiterung durch Errichtung und Betrieb eines dritten BHKW-Moduls in Containerbauweise (1.306 kW FWL / 549 kW el – Gesamtleistung dann 2.575 kW FWL), einer Gasaufbereitungsanlage, einer Übergabestation, eines Trafos und einer Umwallung, Änderung des Betriebs (Flexbetrieb) bei gleichbleibender Einsatzstoffmenge von 33,13 t/d durch die Biberger & Rohrmeier Biogas GbR auf dem Grundstück Fl.Nr. 79/0 der Gemarkung Neufahrn, Gemeinde Neufahrn i. NB;

**§ 16 BImSchG, Nrn. 1.2.2.2 (V) und 8.6.2.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV;
Nrn. 1.2.2.2 (S) und 8.4.1.2 (S) der Anlage 1 zum UVPG;**

Die Biberger & Rohrmeier Biogas GbR, vertreten durch Herrn Jakob Biberger, hat die immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG der oben beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Gemäß den §§ 5 Abs. 1 und 9 Abs. 2 UVPG sowie den Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.1.2 der Anlage 1 zum UVPG war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu überprüfen, ob das Vorhaben erhebliche Nachteile wie Umweltauswirkungen haben kann, und deshalb die Verpflichtung zur

Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Begründung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG:

Immissionsschutz:

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie Nr. 1.2.2.2 und **Nr. 8.4.1.2** der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob durch das Vorhaben Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betroffen sein können und falls ja, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Dem Ergebnis der Vorprüfung entsprechend könnte die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG abgeleitet werden.

Vorliegend wird eine überschlägige Einschätzung des fachlichen Immissionsschutzes durchgeführt.

Für Lärmbelästigungen ist in aller Regel die Beurteilung an nächstgelegenen Wohnhäusern das schärfere Kriterium als eine eventuelle Beeinträchtigung von Tieren. Da von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine entsprechenden Bedenken geäußert wurden, wird nicht davon ausgegangen, dass die Beurteilung von Lärmimmissionen für evtl. betroffene Gebiete für das antragsgegenständliche Vorhaben eine Rolle spielt.

Da sämtliche Gärbehälter und Läger der Biogasanlage geschlossen ausgeführt sind beschränkt sich die Betrachtung von Ammoniakemissionen auf die Mistlagerung. Der Mist wird in einem überdachten Mistlager gelagert. Möglicherweise relevante Beeinträchtigungen für naturschutzrechtlich geschützte Gebiete könnten von Verbrennungsmotoren grundsätzlich durch NO_x- oder SO_x-Emissionen hervorgerufen werden.

Die Emissionsfrachten von NO_x und SO_x aller bestehenden und geplanten Motoren sind entsprechend Nr. 3.1.2 der Stellungnahme des fachlichen Immissionsschutzes als sehr gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft um ein Vielfaches. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere einer ausgeprägten dynamischen und thermischen Abgasfahnenüberhöhung ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch nicht mit Immissionen in relevanter Höhe zu rechnen ist. Auch entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngößen im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogenen Immissionen kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Für Stickstoffdeposition sind im besagten Teil 4 der TA Luft jedoch keine Immissionsrichtwerte festgelegt. In Nr. 4.8 der TA Luft heißt es hierzu, dass beim Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist. Dabei sei zunächst abzuschätzen, ob die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beiträgt. Der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) hat hierfür als Arbeitshilfe den Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen vom 01.03.2012 erarbeitet. Darin werden zur vereinfachten Beurteilung auch anlagenbezogene Abschneidekriterien genannt, bei deren Einhaltung nicht von relevanten Beeinträchtigungen durch die antragsgegenständliche Anlage auszugehen ist. Für empfindliche terrestrische Ökosysteme wird ein Abschneidekriterium von 5 kg N/ha*a und für aquatische Ökosysteme von 3 kg N/ha*a genannt.

Aus einer vorliegenden Vergleichsrechnung einer Heizkesselanlage (4,1 MW FWL, Erdgasbetrieb) ist bekannt, dass aufgrund der geringen Emissionsfracht und den günstigen Ableitbedingungen bei Verbrennungseinrichtungen dieser Größenordnung nur sehr geringe Depositionswerte für Stickstoff auftreten. Im vergleichsweise herangezogenen Fall wurden durchwegs (entfernungsunabhängig) Werte < 0,3 kg N/ha*a prognostiziert. Das Emissionsmaximum trat zwischen 175 m und 340 m Entfernung zur Anlage bei Windrichtungshäufigkeiten von 66 ‰ bis 76 ‰ auf. Da sich Heizkesselanlagen hinsichtlich der Emissionsfracht und den Ableitbedingungen im Vergleich mit biogasbetriebenen BHKWs ähneln, wird eine grobe Anlehnung an die vorliegenden Ergebnisse der

Vergleichsrechnung zur Abschätzung der Stickstoffdeposition durch das antragsgegenständliche Vorhaben als vertretbar angesehen.

Es kann insofern schlussgefolgert werden, dass durch die antragsgegenständliche Anlage eine deutliche Unterschreitung der im LAI-Leitfaden genannten Abschneidekriterien zu erwarten ist, womit nicht mit Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition zu rechnen ist. Auch für empfindliche terrestrische oder aquatische Ökosysteme kann der Anlage daher kein relevanter Einwirkungsbereich zugeordnet werden, in welchem eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten erfolgen könnte.

Lediglich Natura 2000-, insbesondere FFH-Gebiete sind gemäß dem LAI-Leitfaden von der Anwendung obig genannter Abschneidekriterien ausgenommen, da gemäß § 34 BNatSchG ein sog. „Verschlechterungsverbot“ gilt. Aus der Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 23.04.2014) hat sich für FFH-Gebiete jedoch wiederum ein neues, sehr strenges, vorhabenbezogenes Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha*a herausgebildet.

Da die obig herangezogenen Ergebnisse der Vergleichsrechnung eines Heizkessels zu biogasbetriebenen BHKWs zwar als ähnlich, jedoch nicht als gleichwertig anzusehen sind, kann mangels aktueller Erfahrungs- bzw. Vergleichswerte derzeit nicht pauschal ausgeschlossen werden, dass im Umfeld der Anlage Stickstoffdepositionen in einer Höhe von mehr als dem Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha*a auftreten können. Insofern ist zur Sicherheit das Vorhandensein von FFH-Gebieten innerhalb eines Einwirkungsbereichs von 1 km Radius um die Anlage zu untersuchen. Hierfür ist die Einstufung durch die untere Naturschutzbehörde maßgebend. Laut unterer Naturschutzbehörde sind keine Natura-2000-Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage (siehe unten). Da zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme dem fachlichen Immissionsschutz noch keine Bestätigung darüber vorlag, wurde hilfsweise die Kartierung im Auskunftsprogramm des Rauminformationssystems der Landes- und Regionalplanung in Bayern herangezogen.

Da entsprechend der Kartierung im Auskunftsprogramm des Rauminformationssystems der Landes- und Regionalplanung in Bayern keine relevanten schutzbedürftigen Gebiete im weiteren Umfeld (Umkreis von 1 km) um die Anlage ersichtlich sind und die Anlage von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben ist, wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht davon ausgegangen, dass durch die Anlage nachteilige Umwelteinwirkungen auf Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG hervorgerufen werden können. Die Emissionsfrachten aller bestehenden Motoren sind entsprechend Nr. 3.1.2 der Stellungnahme des fachlichen Immissionsschutzes als gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft deutlich. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere einer ausgeprägten thermischen Abgasfahnenüberhöhung ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch eine Schadstoffdeposition in relevanter Konzentration nicht zu erwarten ist. Durch die Biogaserzeugungsanlage sind ebenfalls keine relevanten Ammoniakemissionen und eine damit verbundene Stickstoffdeposition zu erwarten, da alle Behälter geschlossen und an eine Gasverwertung angeschlossen sind und vom Mistlager durch die Überdachung nur geringe Ammoniakemissionen zu erwarten sind.

Nach derzeitiger Sachlage ist aus Sicht des fachlichen Immissionsschutzes keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, da die durch die Anlage verursachten Umweltauswirkungen äußerst gering und insofern nicht als erheblich nachteilig zu bewerten sind.

Naturschutz:

Die vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen erfüllen die Anforderungen der Anlage 2 UVPG, soweit sie naturschutzrechtliche Aspekte zum Gegenstand haben. Die Antragsunterlagen beinhalten Angaben, die sich auf das Vorliegen örtlicher Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien beziehen.

Besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG liegen nicht vor.

Bei dem Vorhaben liegen folgende örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien vor:

2.3.1	Innerhalb des Wirkraums des Vorhabens (1-km Radius um das Vorhaben) befinden sich keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG
2.3.2	Das Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG „Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen“ befindet sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens in etwa 30 km Entfernung.

2.3.3	Die Entfernung zu den nächstgelegenen Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes beträgt mehr als 80 km.
2.3.4	Das nächstgelegene Biosphärenreservat „Berchtesgadener Land“ liegt mehr als 60 km südlich des Vorhabens. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg befindet sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens in 11 km Entfernung.
2.3.5	Das nächstgelegene Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG „Linde bei der Kirche in Andermannsdorf“ befindet sich außerhalb des Wirkungsraums in einer Entfernung von ca. 3,5 km zum Vorhabensort.
2.3.6	Der nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil nach § 29 Abs. 1 S. 1 BNatSchG „Stieleiche bei Streinrain, Pfaffenberg“ befindet sich außerhalb des Wirkungsraums in einer Entfernung von ca. 8 km zum Vorhabensort. Andere Landschaftsbestandteile im Sinne des § 29 Abs. 1 S. 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 BayNatSchG liegen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG werden von dem Vorhaben weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt.

In Hinblick auf die in Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien liegen keine besonderen örtlichen Kriterien vor, aus denen sich eine UVP-Pflicht ergäbe.

Wasserrecht:

Was die bei dem im Betreff genannten Vorhaben durchzuführende standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles anbetrifft, so ist die fachkundige Stelle für Wasserrecht nach überschlüssiger Prüfung in der zweiten Stufe zu der Auffassung gelangt, dass bei plan- und bescheidsgemäßer Ausführung und bei bestimmungsgemäßem Betrieb der geplanten Änderung bzw. Erweiterung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind. Insbesondere wird durch die Umwallung der Biogasanlage und Schaffung eines Havariebeckens die Eigensicherheit der Anlage wesentlich erhöht.

Ergebnis:

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Landshut, Sachgebiet 43, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, Tel. 0871/408-3108, eingeholt werden.

Landshut, 26.11.2018
Landratsamt Landshut
SG 43 Immissionsschutz

(Nr. 43-1123-2018-IMMG vom 27.11.2018)

Landshut, den 29.11.2018
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat